

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-408-06 602-2- 27.07.2006 Bauamt Irena Roggatz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
24.08.2006 Hauptausschuss						
07.09.2006 Stadtverordnetenversammlung						
Betreff Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG des Landes Brandenburg für die straßenbauliche Maßnahme Karl-Marx-Straße Vetschau/Spreewald (Straßenbaubeitragssatzung Karl-Marx-Straße)						

Beschluss:

1.) Sondersatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG des Landes Brandenburg für die straßenbauliche Maßnahme Karl-Marx-Straße Vetschau/Spreewald (Straßenbaubeitragssatzung Karl-Marx-Straße)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 07.09.2006 folgende Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG des Landes Brandenburg für die straßenbauliche Maßnahme Karl-Marx-Straße Vetschau/Spreewald (Straßenbaubeitragssatzung Karl-Marx-Straße) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn, der Gehwege, der Straßenbeleuchtung, der Oberflächenentwässerung, der unselbständigen Grünanlagen und der Parkstreifen in der Karl-Marx-Straße erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald Straßenbaubeiträge als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Verbesserung der Fahrbahn,
 3. die Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) unselbständigen Grünanlagen,
 4. die Verbesserung der Parkflächen einschließlich Standspuren.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Maßnahme nach § 1 beträgt 2,9439163 Euro (5,7578 DM) je m² anrechenbare Grundstücksfläche nach § 4.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach dem § 3 ermittelte Beitragssatz wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

- a) für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an die Karl-Marx-Straße angrenzen und durch einen zum Grundstück möglichen Zugang mit ihr verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne die Fläche des Zugangs; Gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße besitzen.
- b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschosszahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

(6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren erhöht:

- a) bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden, erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
- b) bei teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(8) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Mehrfach erschlossene Grundstücke i. S. dieses Absatzes sind die sog. Eckgrundstücke und zwar sowohl Eckgrundstücke, die mit zwei Seiten unmittelbar an zwei öffentlichen Straßen (Anlagen) angrenzen, als auch solche, die nur an eine öffentliche Straße (Anlage) angrenzen und aus der Sicht der zweiten öffentlichen Straße (Anlage) als erschlossenes Hinterliegergrundstück zu qualifizieren sind. Des Weiteren zählen Grundstücke zwischen zwei Anlagen i. S. dieses Absatzes zu den mehrfach erschlossenen Grundstücken.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Wurde eine in § 1 bezeichnete Anlage nach dem 31.01.2004 endgültig hergestellt, tritt an die Stelle des Satzes 3 folgende Regelung: Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(6) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 11. September 1998 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG des Landes Brandenburg für die straßenbauliche Maßnahme Karl-Marx-Straße Vetschau/Spreewald (Straßenbaubeitragssatzung Karl-Marx-Straße) vom 01.06.2005 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die den Beitragssatzregelungen zugrunde liegenden Kalkulationen zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussbegründung:

In einem Erörterungsbericht vor der 6. Kammer des Verwaltungsgerichtes Cottbus am 30.03.2006 in einer Klage gegen die Stadt wurde bekannt, dass auch die Straßenbaubeitragssatzung Karl-Marx-Straße vom 01.06.2005 in formeller Sicht an einer fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung leidet und somit unwirksam ist. Auf der Grundlage der jetzt gültigen Hauptsatzung vom 04.05.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 5/2006) ist es zur Herstellung der Rechtmäßigkeit dieser Satzung und zur Sicherung der Einnahmen aus dieser Straßenbaumaßnahme erforderlich, diese Satzung erneut zu beschließen.

Zum Erhebungsverfahren des Straßenausbaubeitrages für die Karl-Marx-Straße sind noch Klagen anhängig.

Zur Herstellung der Rechtmäßigkeit der Straßenausbaubeitragssatzung als Rechtsgrundlage zur Erhebung der Beiträge für diese Maßnahme und zur Sicherung der Einnahmen (Beiträge) ist es erforderlich, diese Satzung erneut rückwirkend zu beschließen.

Anlage: Beitragskalkulation

Finanzielle Auswirkungen: JA

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 63000-35000

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------